

# HAUSORDNUNG

## Objekt: SCHLOSSHOF 5 WEG, 5310 MONDSEE

### I.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Eigentümer sowie deren Mieter einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen aufgenommenen Personen sowie für Besucher und Personal.

### II.

Vermeiden Sie bitte unnötigen Lärm, der Ihre Nachbarn beeinträchtigt, besonders von 22.00 bis 7.00 Uhr und in der Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr.

### III.

Stiegenhäuser sind auf Grund feuerpolizeilicher Bestimmungen Fluchtwege. Deshalb darf im Stiegenhaus nichts abgestellt werden. Ausstauben von Tüchern im Stiegenhaus sowie von Balkonen und aus Fenstern ist nicht gestattet.

### IV.

Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Hof- und Gartenflächen und des Gehsteiges sind zu unterlassen. Für die Behebung von Schäden oder Verunreinigungen, die durch Reparaturen, sonstige Arbeiten, Lieferungen sowie durch Tiere verursacht wurden, hat der Bewohner aufzukommen.

### V.

Abfälle dürfen nicht in Abwasserkanäle oder sonstige Abflüsse geworfen werden, sie sind vielmehr in den dafür bestimmten Müllgefäßen, in den dafür vorgesehenen Müllraum, zu deponieren. Kartons und sonstiger sperriger Müll sind entsprechend zu zerkleinern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sperrmüll, Gerümpel und Bauschutt dürfen weder in den Müllgefäßen noch sonst im Haus oder auf dem Grundstück abgelagert werden. Der Müll ist nach der österreichischen Müllverordnung zu trennen. Der Müllraum ist von Verunreinigungen freizuhalten.

### VI.

Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art außerhalb der Bestandseinheit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hausverwaltung erlaubt.

### VII.

Auf den Gängen und Stiegen im Allgemeinbereich des Hauses ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme untersagt. Es wird empfohlen, die Wohnung nicht durch die Wohnungseingangstür zu lüften.

### VIII.

Das äußere Erscheinungsbild des Hauses muss gewahrt bleiben. Beeinträchtigungen durch von außen sichtbar aufgestellten und aufgehängten Gegenständen auf Balkon, Terrassen und Fenstern sind zu vermeiden.

### IX.

Das Parken auf den nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Parkflächen ist untersagt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge darf die Hausverwaltung auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen lassen. Das Betreten der Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

### X.

Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster innerhalb der Bestandseinheit, als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee oder Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben. Bei Verlassen der Wohnung über längere Zeiträume ist besonders im Winter Vorsorge zu treffen, dass keine Frostschäden entstehen. Die Bestandseinheit ist ordnungsgemäß zu belüften und zu heizen. Halten Sie in der kalten Jahreszeit vor allem die Haustür und die Fenster geschlossen. Schi, Schlitten, usw. bitte in Ihr eigenes Abteil zu deponieren. Für das Abstellen von Kinderwägen und Fahrräder sind ausschließlich die gekennzeichneten Räume zu verwenden.

### XI.

Wasser-, Feuer- oder Sturmschäden sowie sonstige auftretende Schäden sind unverzüglich der Hausverwaltung mitzuteilen.

### XII.

Für Schäden jeder Art haftet der Verursacher. Kann dieser nicht ermittelt werden, tragen anfallende Kosten alle Bewohner des Hauses gemeinsam. Alle behördlichen Vorschriften sind von den Bewohnern auch dann einzuhalten, wenn hierüber in der Hausordnung keine Regelung getroffen wurde.

### XIII.

Alle Bewohner sollten Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Mitmenschen nehmen. Auf ältere Menschen mit ihrem Bedürfnis nach Ruhe und auch auf Kinder mit ihrem Drang nach Bewegung.

### XIV.

Eine Hundehaltung ist grundsätzlich nicht genehmigt.

### XV.

Jeder Bewohner hat den Wasch- und Trockenraum und die Geräte nach Gebrauch zu reinigen und für die notwendige Belüftung und Beheizung zu sorgen.